

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserzweckverbands "Obere Seefelder Aach" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 30.11.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.013.660
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.013.660
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	950.050
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	950.050
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	373.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	373.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf EUR 0.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf EUR 0.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf EUR 100.000.

§ 5 Umlagen

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2024 von den Verbandsgemeinden folgende Umlagen:

1. Betriebskostenumlage:

Der Betriebskostenumlageschlüssel für die Abrechnung des Jahres 2024 wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung zum Verteilungsschlüssel angewendet. Die Vorauszahlungen werden auf Basis des dynamisierten Schmutzfrachtschlüssels zum Jahresabschluss 2022 erhoben.

Gemeinden				
Gemeinde Bermatingen	57,702%	%	494.449,00	EUR
Gemeinde Salem	22,907%	%	196.290,00	EUR
Stadt Markdorf	12,749%	%	109.246,00	EUR
Stadt Meersburg	6,642%	%	56.915,00	EUR
Gesamtbetrag	100,000%	%	856.900,00	EUR

Für die Regenüberlaufbecken werden die Vorauszahlungen wie folgt erhoben.

Gemeinden				
Gemeinde Bermatingen	56%	%	52.080,00	EUR
Gemeinde Salem	44%	%	40.920,00	EUR
Gesamtbetrag	100%	%	93.000,00	EUR

2. Investitionskostenumlagen:

Als Schlüssel wird weiterhin der gültige frühere Verteilungsschlüssel vor der Erweiterung und Sanierung der Kläranlage verwendet. Vor jeder Investition kann die Verbandsversammlung entsprechend dem Vorteil einen anderen Schlüssel bestimmen.

			2024	
Gemeinde Bermatingen	58,00	%	171.100,00	EUR
Gemeinde Salem	25,00	%	73.750,00	EUR
Stadt Markdorf	8,50	%	25.075,00	EUR
Stadt Meersburg	8,50	%	25.075,00	EUR
Gesamtbetrag	100,00	%	295.000,00	EUR

Für die Regenüberlaufbecken werden die Vorauszahlungen für die Investitionen wie folgt erhoben

Gemeinden				
Gemeinde Bermatingen	56%	%	43.680,00	EUR
Gemeinde Salem	44%	%	34.320,00	EUR
Gesamtbetrag	100%	%	78.000,00	EUR

Bermatingen, den 30.11.2023
gez.
Rupp
Verbandsvorsitzender

ausgefertigt, den 01.12.2023
gez.
Rupp
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit durch Schreiben vom 14.12.2023 bestätigt.

*Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024 liegen öffentlich von **Montag den, 22. Januar bis einschließlich Dienstag den, 30. Januar 2024** im Rathaus Meersburg, Fachbereich III, „Bauen, Planen, Umwelt“ während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.*